

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 240

ausgegeben am 26. Juli 2022

Verordnung

vom 26. Juli 2022

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL. 2009 Nr. 41, und unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 21. Juli 2022 (GASP) 2022/1277 verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Juni 2012 über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2012 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 8 Bst. A Ziff. 301 bis 304

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
301.	Saleh AL-ABDULLAH	Geburtsdatum: 1967 Geburtsort: Safita, Tartous, Syrien Position: Brigadegeneral Geschlecht: männlich	Saleh AL-ABDULLAH ist Befehlshaber der 16. Brigade, die seit 2020 der Führung der russischen Streitkräfte in Syrien angeschlossen ist. Zuvor war er Stellvertreter von Brigadegeneral Suhail al-Hassan in der 25. Division der syrischen Armee. Er ist an der Rekrutierung von Mitgliedern der 16. Brigade beteiligt, die gemeinsam mit Russland in der Ukraine kämpfen sollen. In dieser Eigenschaft zählt Saleh AL-ABDULLAH zu den Mitgliedern der syrischen Streitkräfte im Range des ‚Colonel‘ (Oberst) und ranggleichen oder ranghöheren Führungskräften, die nach Mai 2011 im Amt waren.
302.	Ahmed KHALIL KHALIL (alias Ahmed KHALIL)	Geschlecht: männlich	Ahmed KHALIL KHALIL ist Miteigentümer von Sanaad Protection and Security Services, einem 2017 gegründeten und von der Wagner-Gruppe in Syrien kontrollierten syrischen privaten Sicherheitsunternehmen, das zum Schutz russischer Interessen (Phosphat, Gas und Sicherung von Ölfeldern) in Syrien tätig ist. Die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verschafft dem syrischen Regime Einnahmen. Dar-

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
			über hinaus wirkt das Unternehmen an der Rekrutierung syrischer Söldner für den Einsatz in Libyen und der Ukraine mit. Als solcher ist Ahmed KHALIL KHALIL Unterstützer und Nutzniesser des syrischen Regimes.
303.	Nasser Deeb DEEB (alias Nasser Dhib, Nasser Dib, Nasser Deeb)	Geschlecht: männlich	Nasser Deeb DEEB ist Miteigentümer von Sanad Protection and Security Services, einem 2017 gegründeten und von der Wagner-Gruppe kontrollierten syrischen privaten Sicherheitsunternehmen, das zum Schutz russischer Interessen (Phosphat, Gas und Sicherung von Ölfeldern) in Syrien tätig ist. Die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verschafft dem syrischen Regime Einnahmen. Darüber hinaus ist er Miteigentümer des Unternehmens Ella Services, zusammen mit Khodr Ali Taher. In dieser Eigenschaft ist Nasser Deeb DEEB Unterstützer und Nutzniesser des syrischen Regimes.
304.	Issam SHAMMOUT (alias Mohammed Issam Shammout, Mohamed Essam Shammout, Muhammad Issam Shammout,	Geburtsdatum: 1971 Geburtsort: Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Issam SHAMMOUT ist Eigentümer und Vorstandsvorsitzender der Fluggesellschaft ‚Cham Wings‘ und Leiter der Shammout-Gruppe, die in den Sektoren Automobilindustrie, Stahl, Luftfahrt, Speditions-

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
	Muhammad Essam Shammout)		wesen, Bauwesen und Immobilien tätig ist. In dieser Eigenschaft ist Issam SHAMMOUT ein führender Geschäftsmann, der in Syrien tätig ist.

Anhang 8 Bst. B Ziff. 73

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
73.	Sanad Protection and Security Services	Art der Organisation: Limited Liability Company (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) Gründungsdatum: 22. Oktober 2017 Hauptsitz: Damaskus	Sanad Protection and Security Services ist ein 2017 gegründetes und von der Wagner-Gruppe in Syrien kontrolliertes syrisches privates Sicherheitsunternehmen, das zum Schutz russischer Interessen (Phosphat, Gas und Sicherung von Ölfeldern) in Syrien tätig ist. Die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verschafft dem syrischen Regime Einnahmen. Darüber hinaus wirkt das Unternehmen an der Rekrutierung syrischer Söldner für den Einsatz in Libyen und der Ukraine mit. Als solches ist das Unternehmen Unterstützer und Nutzniesser des syrischen Regimes.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef